

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 27.01.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1897.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o. 48. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 9. Januar 1897, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- N^o. 49. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1897, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen und den einen gleichartigen Zweck verfolgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.
- N^o. 50. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1897, wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

N^o. 48.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
Oldenburg, den 9. Januar 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Dem Artikel 78, §. 1 lit. b. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 wird folgender Satz hinzugefügt:

Aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen kann dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als drei Vierteltheile desselben, belassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1897.

(L. S.)

Peter.

Sanjen.

Driver.

N^o. 49.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen und den einen gleichartigen Zweck verfolgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.

Oldenburg, den 11. Januar 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Actiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4 Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt, sind für ihre Angelegenheiten befreit:

1. von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. (im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld) von der Stempelabgabe, es sei denn, daß ein Nichtgesellschafter zu deren Zahlung verpflichtet ist.

Dieselbe Befreiung genießen Stiftungen, die ausschließlich den im Absatz 1 bezeichneten Zweck verfolgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Januar 1897.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Driver.

№. 50.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 11. Januar 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 11, §. 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erhält folgende Fassung:

Dasselbe (§. 1) findet statt bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden, Gemeindefrankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

Artikel 2.

Die Artikel 15, 16 und 17 des genannten Gesetzes werden aufgehoben.

Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2 bis 16 der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt

von 1878, Seite 173) und deren bisherigen oder zukünftigen Aenderungen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Januar 1897.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Driver.

Die Verordnung vom 10. Januar 1897, betreffend die Organisation des Landtages.

Verordnung, betreffend die Organisation des Landtages.
Oldenburg, 1897, Februar 10.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnade
den Großherzog von Oldenburg, Graf zu Bentzen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, des Rhein-
märkischen und Elbherzog, Fürst von Lüneburg und
Hildesheim, Herzog von Jülich und Aachen, etc. etc.
verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig verhandelten Landtages
wird bis zum 3. März d. J. verlängert.

